

Sitzungstermin: 22.02.2024

X

Sachgebiet 43	Aktenzeichen 4363	Datum 07.02.2024	Drucksache Nr. 4/2024 - JHA
Beratungsfolge			Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss			24.02.2022
Jugendhilfeausschuss			31.01.2024

TOP	Inhalt
8	<u>Anpassung der Richtlinien des Landkreises Lichtenfels für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG</u> <u>Anlage:</u> Richtlinienentwurf des Landkreises Lichtenfels für die Kindertagespflege samt 2 Anlagen <u>B e s c h l u s s v o r s c h l a g :</u> Die Richtlinien des Landkreises Lichtenfels für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG werden zum 01.01.2024 beschlossen. Die Richtlinien sind Bestandteil des Beschlusses. Soweit künftig seitens des Bayer. Landkreistages Empfehlungen zu den Richtlinien für die Kindertagespflege erfolgen, die nicht von wesentlichem Bestand sind und/oder sich auf die Höhe der laufenden Geldleistung beschränken, wird die Verwaltung des Sachgebiets Jugend und Familie weiterhin ermächtigt, diese nach fachlichen Erwägungen zu übernehmen, ohne dass es jeweils einer Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss bedarf. Die Verwaltung wird ermächtigt die Höhe der Sachaufwandspauschale jährlich entsprechend der Erläuterungen im Sachverhalt zum 01. Januar eines jeden Jahres neu zu bestimmen.

Beratungsergebnis									
Gremium						Sitzung am		TOP	
Jugendhilfeausschuss						22.02.2024		8	
	Ein- stimmig		Mit Stimmen- mehrheit	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen		Laut Beschlussvorschlag		Abweichender Beschluss
Niederschriftführer									

TOP	Sachverhalt
	Zum 01.01.2024 wurden die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG neu gefasst. Es erfolgten - verglichen mit vorherigen Empfehlungen - wesentliche Änderungen. Die Höhe des sog. Anerkennungsbetrages wurde angehoben. Dahingehend wurde auch die Unterscheidung der Leistungen für die Betreuung von Kindern über und unter 3 Jahren zu Gunsten der Tagespflegepersonen aufgehoben. Wesentlich ist jedoch, dass nicht mehr die kommunalen Spitzenverbände die Sachaufwandspauschale bayernweit einheitlich festlegen. Der Wert ist nun aufgrund der regionalen Unterschiede der Lebenshaltungskosten ortsbezogen zu bestimmen. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist es zwar aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erlaubt, für die Sachkosten auf örtlicher Ebene eine Sachaufwandspauschale festzusetzen, allerdings muss im Falle einer Nachprüfung vor Ort die Angemessenheit der angesetzten Kosten nachvollziehbar sein. Die bisherigen Empfehlungen gehen von einer Sachaufwandspauschale für Kinder U 3 von 275 Euro und Ü 3 Kinder von 310 Euro aus; zu berücksichtigen ist, dass das Essen inkludiert ist. Da sich die Lebenshaltungskosten nicht nur aufgrund der Inflation erhöht haben, sondern sich insbesondere auch die Mietpreise in den verschiedenen Regionen Bayerns stark auseinanderentwickelt haben, soll in den künftigen Empfehlungen nur noch auf individuelle Berechnungen hingewiesen werden. In Zusammenarbeit mit der Praxis wurden den Kommunen von den kommunalen Spitzenverbänden Berechnungsbeispiele übermittelt. Diese Beispiele sollen als Hilfestellung dienen, eines wurde für den Landkreis Lichtenfels von der Verwaltung leicht angepasst (siehe Anlage 2). Die Verwaltung bittet um Genehmigung die Sachaufwandspauschale anhand der folgend aufgeführten Werte im jeweiligen Januar mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres selbst neu bestimmen zu können. Wie in den früheren Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände ist für die Berechnungsgrundlage von einer Buchungszeit von 40 Stunden je Woche auszugehen. Basis bilden die jeweiligen Regelsätze nach dem SGB II als Berechnungsgrundlage. Die jeweiligen Prozentanteile der Regelsätze für Kinder der Regelbedarfsstufe 6 finden dabei Berücksichtigung, soweit sie im Rahmen der Kindertagespflege zutreffend sind. Bei den Sachkosten für Lebensmittel wird ein Aufschlag von 20 % für gesunde Ernährung auf den Anteil am Regelsatz hinzugerechnet. Die gesamten angesetzten Beträge werden auf eine Person und auf 5 Tage je Woche gekürzt. Nicht mit im Regelsatz enthalten sind die Kosten für die Unterkunft und die Heizung. Bei den Unterkunftskosten soll von den Richtwerten zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Landkreis Lichtenfels ausgegangen werden, die im Rahmen der SGB XII Leistungen festgelegt werden. Hierbei ist von einer Mietobergrenze für einen 5-Personenhaushalt und einer 5-Tage-Woche auszugehen.

TOP	Sachverhalt			
Bei den Heizkosten soll von der Angemessenheitsgrenze für den Energieverbrauch im Landkreis Lichtenfels für die Energieträger Heizöl oder Erdgas für einen 6-Personenhaushalt ausgegangen werden. Im jeweiligen Januar sollen folgend anhand der Verbrauchswerte Angebotspreise von jeweils einem regionalen Versorger eingeholt werden. Die Heizkosten werden anschließend aus dem Durchschnitt beider Ergebnisse für die Energieträger gebildet und auf die Personenanzahl und die 5-Tage-Woche gekürzt. Abschließend soll zur Verwaltungsvereinfachung die Sachaufwandspauschale auf volle Euro-Beträge gerundet werden. Für das Jahr 2024 ergibt sich aus der Berechnung eine Sachaufwandspauschale in Höhe von 323,- € und somit mindestens eine Erhöhung von 13,- € (bei einer Buchungszeit von 40 Stunden je Woche). Für die übrigen nicht in den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags enthaltenden Regelungen schlägt das Sachgebiet Jugend und Familie vor, die bisherigen Regelungen aus der aktuell gültigen Richtlinie zu übernehmen. Durch die vorzunehmende Umstellung ergeben sich für alle Tagespflegeperson Verbesserungen bei der laufenden Geldleistung.				
Finanzielle Auswirkungen		Abstimmung mit Kreiskämmerei ist		
☒ ja	☐ nein	☒ erfolgt	☐ nicht erfolgt	☐ nicht erforderlich
1	2	3	Finanzierung	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten/-lasten	Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	
rd. 263.500,00 €	rd. 263.500,00 €		€	
Veranschlagung			Haushaltsstelle	
☒ Im VwH 2024	☐ Im VmH 20	☐ nein	☐ ja, mit	0.4542.7701
Lichtenfels, den 07.02.2024 Landratsamt: Meißner Landrat Hahn, RA Sachgebietsleitung				